

**Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung eines Einzelfalls zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG besteht.**

**Firma ArcelorMittal Hamburg GmbH  
Reduzierung der genehmigten Stickoxidemissionen an der Entstaubungsanlage (CEAG) des Stahlwerks**

---

A. Sachverhalt

Die Firma ArcelorMittal Hamburg GmbH hat mit Schreiben vom 07.12.2021 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung einer Anlage zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl, einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzkapazität von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde (Ziffer 3.2.2.1 EG des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Dradenaustraße 33, 21129 Hamburg beantragt.

Das Änderungsvorhaben umfasst die Herabsetzung des Emissionsgrenzwertes für den Parameter Stickstoffoxide (NO<sub>x</sub>) im Abgas der CEAG-Entstaubungsanlage des Elektrostahlwerkes von derzeit 350 mg/m<sup>3</sup> auf zukünftig 75 mg/m<sup>3</sup>. Mit dem Vorhaben sind keine technischen oder baulichen Änderungen an der Anlage verbunden. Die Ergebnisse von Emissionsmessungen in den vergangenen Jahren zeigen, dass der beantragte Emissionsgrenzwert von 75 mg/m<sup>3</sup> stets deutlich unterschritten wurde.

Des Weiteren wird beantragt, die Filterbücher der CEAG-Entstaubungsanlage des Elektrostahlwerkes künftig elektronisch zu führen.

B. Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 UVPG wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für ein geändertes Vorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 zum UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die zu ändernde Anlage (Elektrostahlwerk) fällt unter Ziffer 3.3 der Anlage 1 zum UVPG. Für die Ziffer 3.3 sind Prüfwerte (3.3.1 und 3.3.2) vorgeschrieben. Eine UVP wurde für die Bestandsanlage bisher nicht durchgeführt, weswegen für ein Änderungsvorhaben § 9 Abs. 2 UVPG maßgeblich ist.

Es findet mit der Änderung keine Kapazitätserhöhung statt. Die mit Az. 52/95 vom 30.06.1995 genehmigte jährliche Kapazität von 1,1 Mio. t Knüppel bleibt unverändert bestehen.

§ 9 Abs. 5 UVPG legt fest, dass der vor Ablauf der Umsetzungsfristen zur RL 85/337/EWG (Umsetzungsfrist: 03.07.1988) und RL 97/11/EG (Frist: 14.03.1999) erreichte Bestand hinsichtlich des Erreichens/Überschreitens von Größen-, Leistungs- oder Prüfwerten unberücksichtigt bleibt.

Die Anlage fällt unter Anhang II Ziffer 4. a) der RL 85/337/EWG („Eisen- und Stahlhütten, einschließlich Gießereien; Schmieden; Ziehereien und Walzwerke (soweit nicht durch Anhang I erfasst)“). Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Umsetzungsfrist dieser Richtlinie ist im Genehmigungsbescheid Az. 36/81 vom 22.12.1981 eine Kapazität von 900.000 t Stahl pro Jahr festgelegt worden.

Bezogen auf die RL 97/11/EG fällt die Anlage unter Anhang II Ziffer 4. a) („Anlagen zur Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzung) einschließlich Stranggießen“). Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Umsetzungsfrist dieser Richtlinie ist im Genehmigungsbescheid Az. 52/95 vom 30.06.1995 eine Kapazität von 1,1 Mio. t Knüppel pro Jahr festgelegt worden.

Seither wurde keine weitere Kapazitätserhöhung genehmigt bzw. beantragt. Somit unterliegt die aktuell genehmigte Menge vollständig der Altbestandsregelung gem. § 5 Abs. 5 UVPG.

Für den Prüfwert in Ziffer 3.3.2 der Anlage 1 UVPG wird jedoch keine untere Grenze genannt, so dass - auch unter Berücksichtigung des Altbestandes - bei Anwendung des § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 5 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung erfolgen muss, da der Prüfwert erneut überschritten wird. Ein erneutes Überschreiten liegt auch dann vor, wenn die Änderung keine Auswirkungen auf Größe und Leistung hat (Hoppe/Beckmann UVPG/UmwRG Kommentar, 5. Auflage, § 9 UVPG Rn. 9).

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als zweistufige überschlägige Prüfung gemäß der jeweilig einschlägigen Prüfungskriterien (siehe Abschnitt C) durchgeführt. Eine UVP-Pflicht besteht dann, wenn das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Anhand der Antragsunterlagen, der behördeneigenen Betriebsakten, des FHH-Atlas sowie des FHH-Informationssystems wurde die Prüfung durch die BUKEA nach § 9 i.V.m. § 7 UVPG durchgeführt.

### C. Prüfungskriterien und Ergebnis der standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls

Die standortbezogene Vorprüfung wird nach § 7 Abs. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

## **1. Merkmale des Standorts/Vorhabens bzgl. Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG (1. Stufe)**

In der ersten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Prüfung im Einzelfall wird geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Folgende Gebiete, sowie Art und Umfang der ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) sind zu berücksichtigen:

### **1.1 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)**

#### **1.1.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes**

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind die Gebiete „Mühlenberger Loch / Nesssand“ sowie das „Rapfenschutzgebiet Hamburger Stromelbe“ in nordwestlicher Richtung in ca. 5.100 m bzw. in 5.600 m Entfernung, das Gebiet „Fischbeker Heide“ in süd-südwestlicher Richtung in ca. 6.100 m Entfernung sowie das Gebiet „Heuckenlock/Schweensand“ in südöstlicher Richtung in ca. 8.900 m Entfernung.

Die nächstgelegenen EU-Vogelschutzgebiete sind das Gebiet „Moorgürtel“ in südwestlicher Richtung in ca. 3.300 m Entfernung, das Gebiet „Mühlenberger Loch“ in nordwestlicher Richtung in ca. 5.100 m Entfernung, sowie in östlicher Richtung die Gebiete „Holzhafen“ und „Die Reit“ in ca. 10.600 m bzw. in ca. 14.700 m Entfernung.

In Natura 2000-Gebieten können stoffliche Einträge, u.a. insbesondere Stickstoffoxidemissionen, Beeinträchtigungen verursachen. Da das Vorhaben jedoch eine Herabsetzung des Emissionsgrenzwertes ohne weitere technische Änderungen an der Anlage vorsieht, sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

#### **1.1.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes**

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet. Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete (NSG) sind das Gebiet „Moorgürtel“ in südöstlicher Richtung in ca. 3.300 m Entfernung, das Gebiet „Finkenwerder Süderelbe“ in westlicher Richtung in ca. 3.600 m Entfernung, das Gebiet „Flottbektal“ in nordwestlicher Richtung in ca. 3.800 m Entfernung sowie das Gebiet „Westerweiden“ in westlicher Richtung in ca. 3.800 m Entfernung.

Da das Vorhaben eine Herabsetzung des Emissionsgrenzwertes ohne weitere technische Änderungen an der Anlage vorsieht, sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

#### **1.1.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes**

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Änderungsvorhabens ist ein Nationalpark oder ein Nationales Naturmonument ausgewiesen.

#### **1.1.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:**

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Änderungsvorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Die nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete sind das Gebiet „Moorburg“ in südlicher Richtung in ca. 2.100 m Entfernung sowie das Gebiet „Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese, Rissen“ in nördlicher Richtung in ca. 2.500 m Entfernung.

Da das Vorhaben eine Herabsetzung des Emissionsgrenzwertes ohne weitere technische Änderungen an der Anlage vorsieht, sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

#### **1.1.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes:**

Ca. 2.300 m südwestlich des Werkes befindet sich das in der Gemarkung Francop gelegene Gutsbrack mit seinem Gehölzrand. Schutzzweck ist die Erhaltung des infolge Deichbruchs bei Sturmfluten im 17. und 18. Jahrhundert entstandenen Bracks mit seinem Gehölzrand und den Tier- und Pflanzenarten.

Da das Vorhaben eine Herabsetzung des Emissionsgrenzwertes ohne weitere technische Änderungen an der Anlage vorsieht, sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

#### **1.1.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes**

In Hamburg sind alle Bäume und Hecken, die unter die Baumschutzverordnung fallen, als geschützte Landschaftsbestandteile zu betrachten. Im Rahmen des Vorhabens werden keine Bäume oder Hecken entfernt.

#### **1.1.7 Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes**

Die Anlage befindet sich in keinem geschützten Biotop. In der näheren Umgebung sind in einem Umkreis von 1.000 m folgende Biotop ausgewiesen:

Vollständig geschützt:

- ca. 500 m südöstlich: Tidebeeinflusstes Röhricht am Dradenauhafen mit typischer Zonierung aus Watt, Röhricht und Ufergehölz (ID: 123529; § 30 Abs. 2 Nr. 6.3 Wattflächen),
- ca. 900 m südlich: Kleingewässer mit Uferbewuchs (Schilf, Silber- und Korb-Weiden) (ID: 17422; § 30 Abs. 2 Nr. 1.2 Natürliche oder naturnahe stehende Gewässer).

Teilweise geschützt:

- ca. 800 m östlich: Teilweise von dichtem Schilfröhricht bedeckter Teich, von Gehölzen umgeben (ID: 17415; § 30 Abs. 2 Nr. 1.2 Natürliche oder naturnahe stehende Gewässer),
- ca. 950 m westlich: Stellenweise nassgrünlandartiger Bereich mit Segge sowie artenreiche Hochstaudenflur, Weidengebüsch und Erlen (ID: 123510; § 30 Abs. 2 Nr. 2.5 Binsen- und seggenreiche Nasswiesen),
- ca. 950 m westlich: Mit Weiden und Brombeergebüsch bewachsener Damm, tiefebeeinflusstes Weidengebüsch (ID: 123512; § 30 Abs. 2 Nr. 6.3 Wattflächen).

Da das Vorhaben eine Herabsetzung des Emissionsgrenzwertes ohne weitere technische Änderungen an der Anlage vorsieht, sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

#### **1.1.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes**

Das Vorhaben befindet sich nicht einem Wasserschutzgebiet. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet ist das Gebiet Süderelbmarsch/Harburger Berge in süd-südöstlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 2.100 m. Das Vorhaben befindet sich im Hochwasserrisikogebiet „Tideelbe mit Neuwerk“.

Da das Vorhaben eine Herabsetzung des Emissionsgrenzwertes ohne weitere technische Änderungen an der Anlage vorsieht, sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

#### **1.1.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind**

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des länderübergreifenden oberflächennahen Grundwasserkörpers NI11\_3 (Este-Seeve Lockergestein). Der chemische Zustand dieses Grundwasserkörpers ist als „schlecht“ bewertet. Der Bereich Dradenauhafen gehört zum Oberflächenwasserkörper el\_02 (Elbe-Hafen). Dessen ökologisches Potenzial ist als „mäßig“ eingestuft. Der chemische Zustand gilt als „nicht eingehalten“.

Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgte im deutschen Recht durch das BImSchG und die darauf gestützten Rechtsverordnungen.

Im Hamburg Stadtgebiet sind laut 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Freien und Hansestadt Hamburg (2017) Überschreitungen des NO<sub>2</sub>-Immissionswertes gemäß 39. BImSchV an Verkehrsmessstationen zu verzeichnen. Der motorisierte Verkehr trägt maßgeblich zur hohen lokalen Belastung und zur Grenzwertüberschreitung bei. Die überwiegend im Industrie- und Hafengebiet lokalisierten industriellen Quellen spielen demgegenüber eine geringere Rolle.

Da das Vorhaben eine Herabsetzung des Emissionsgrenzwertes ohne weitere technische Änderungen an der Anlage vorsieht, sind relevante Auswirkungen auszuschließen. Zusätzliche Gewässerbelastungen gibt es durch das geplante Vorhaben nicht.

#### **1.1.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes**

Das Vorhaben befindet sich im Hafengebiet. Im Nahbereich befindet sich kein Wohngebiet. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in westlicher Richtung am Auedeich bzw. am Aue-Hauptdeich in einer Entfernung von ca. 900 m. Zwischen dem Werksgelände und der Wohnbebauung liegen der Dradenauhafen und der Finkenwerder Vorhafen.

Da das Vorhaben eine Herabsetzung des Emissionsgrenzwertes ohne weitere technische Änderungen an der Anlage vorsieht, sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

### **1.1.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind**

Auf dem Gelände des Vorhabens sind keine Bau- oder Bodendenkmäler ausgewiesen.

In der näheren Umgebung befinden sich in einem Umkreis von 1.000 m folgende Denkmäler:

- ca. 960 m nordwestlich: Auedeich 114 (Kate); Baudenkmal (14723),
- ca. 980 m nordwestlich: Auedeich 91 (Wohnhaus); Baudenkmal (14648),
- ca. 990 m nordwestlich: Ostfrieslandstraße 91 (Rundbunker); Baudenkmal (43666).

Da mit dem Vorhaben keine baulichen und technischen Änderungen verbunden sind, können Auswirkungen durch das Änderungsvorhaben hier ausgeschlossen werden.

### **1.2 Prüfungsergebnis bzgl. der Kriterien gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG (1. Stufe)**

In der ersten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Prüfung im Einzelfall wurde festgestellt, dass sich keine relevanten Auswirkungen hinsichtlich der Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG ergeben. Damit ist die Vorprüfung abgeschlossen. Eine weitere Prüfung (2. Prüfstufe) kann entfallen.

### **2. Gesamtergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG:**

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger einstufiger Prüfung ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

### **3. Veröffentlichung des Prüfergebnisses**

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Hamburg, den 29.12.2021